OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000388/2/ER/AO**

Datum: **Linz, 18. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der F S E, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E K, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. November 2019, GZ: 0034022/2018 AS AB, wegen Übertretung von § 2 Abs 2 iVm § 15 Abs 1 Z 1a Oö Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Nachdem die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) einen Einspruch gegen die beiden Strafverfügungen vom 23. Oktober 2019, GZ: 0034024/2018 AS AB, 0034022/2018 AS AB, in denen der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) Strafen von 150 Euro bzw 200 Euro verhängte, erhob, erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid. Darin wurde – unter Einem – eine Geldstrafe in Höhe von 170 Euro verhängt, weil die Bf den für das Halten ihres Hundes erforderlichen Nachweis einer Haftpflichtversicherung und der allgemeinen Sachkunde nicht fristgerecht vorgelegt habe.

Dieser Vorwurf betreffe die Anmeldung des Hundes „E", bei der die Bf weder den erforderlichen Sachkundenachweis noch den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung ihres Hundes vorgelegt habe. Die belangte Behörde legte ihrem Ausspruch die Ansicht zugrunde, die Bf habe mit ihrem Einspruch nur eine Milderung der Strafhöhe begehrt, bestreite die Schuldfrage jedoch nicht, sodass die Strafverfügungen in dieser Hinsicht in Rechtskraft erwachsen seien.

I.2. In der Beschwerde weist der Vertreter der Bf darauf hin, dass die Bf der deutschen Sprache kaum mächtig und bei der Erhebung des Einspruchs unvertreten gewesen sei. Dennoch habe sie im Einspruch vom 31. Oktober 2019 vorgebracht, sie hätte bereits seit 1. Jänner 2019 eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Betreffend den Sachkundekurs hätte die Bf mangelnde Information sowie ein Missverständnis beklagt. In Summe könne daher nicht von einer ausschließlichen Bekämpfung der Strafhöhe die Rede sein, sondern es hätte aufgrund des Einspruchs auch die Schuldfrage neuerlich aufgegriffen werden müssen.

I.3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 zur Entscheidung vorgelegt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits anhand der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Halterin des Hundes E, Hundemarke x, und meldete diesen unbekannten Datums beim Magistrat der Stadt Linz an.

Mit Strafverfügung vom 23. Oktober 2019, GZ: 0034024/2018 AS AB, verhängte die belangte Behörde über die Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz wie folgt:

„Sie haben den der Anmeldung eines Hundes anzuschließenden Sachkundenachweis für Ihren Hund E, Hundemarke x, nicht vorgelegt und begingen daher eine Verwaltungsübertretung."

Mit einer weiteren Strafverfügung vom 23. Oktober 2019, GZ: 0034022/2018 AS AB, verhängte die belangte Behörde über die Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz wie folgt:
„Sie haben den der Anmeldung eines Hundes anzuschließenden Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 725.000,-- für Ihren Hund E, Hundemarke x, nicht vorgelegt und begingen daher eine Verwaltungsübertretung."

Gegen diese beiden Strafverfügungen erhob die Bf rechtzeitig Einspruch wie folgt:
„Begründung die Versicherung bereit vorhanden
1.1.2019
und wenig Informationen und misverstendnis
bei sachkundekurs bereit angemeldet für
7.11.2019
und
wenig verdins monatlich 812 €
und Mein Ehemann ist auch in
Ausbildung und haben wir
zwei kleine Kinder.
Ich ersuche berücksiechtigung und redusirung
die Straffen."

Im daraufhin erlassenen, nunmehr angefochtenen Straferkenntnis ging die belangte Behörde davon aus, dass sich die Bf in ihrem Einspruch nur gegen das Ausmaß der mit den genannten Strafverfügungen verhängten Strafen gerichtet habe und verhängte eine Gesamtstrafe in Höhe von 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden), da die Bf den für das Halten ihres Hundes erforderlichen Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 725.000 Euro und den Nachweis der allgemeinen Sachkunde nicht fristgerecht vorgelegt habe.

Der Bf wurde im gesamten Verfahren weder eine Verwaltungsübertretung zu einer bestimmten Tatzeit noch das Alter des Hundes bei erfolgter Anmeldung vorgeworfen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über das Halten von Hunden (Oö Hundeshaltegesetz 2002 – Oö HHG), LGBl 147/2002 idF LGBl 113/2015 lauten:

„§ 2
Meldepflicht; Hunderegister

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:
1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.
(2) Der Meldung gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:
1. Der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 4 Abs. 1 oder 2) und
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1b besteht.

§ 15
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 oder 4 erster Satz nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt;
1a. einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 nicht erbringt;
[…]"

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Vorbringen im Einspruch, die Haftpflichtversicherung für den Hund der Bf habe bereits seit 1. Jänner 2019 bestanden, ist zweifellos als Anfechtung des Schuldausspruchs gem § 2 Abs 2 Z 2 Oö HHG zu betrachten. Selbiges gilt für den Sachkundenachweis, den betreffend im Einspruch darauf hingewiesen wird, dass bereits eine Anmeldung zum Kursbesuch vorliege. Darüber hinaus ersuchte die Bf – wenn auch in gebrochenem Deutsch, so dennoch unmissverständlich – in ihrem Einspruch um Berücksichtigung UND Reduzierung der Strafen.

Objektiv betrachtet kann dies – unter Bedachtnahme auf die geringen Deutschkenntnisse der Bf und ihre Unvertretenheit – nur so gedeutet werden, dass die Bf damit die Tatbestandsmäßigkeit ihres Verhaltens in Frage stellt und eine neuerliche Prüfung der Tatfragen anregen will. Zu diesem Ergebnis käme auch die Anwendung der Zweifelsregelung, wonach bei fehlender Eindeutigkeit davon auszugehen ist, dass die gesamte Strafverfügung bekämpft wurde (VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247; 22.4.1999, 99/07/0010; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg], VStG^2 [2017] § 49 Rz 9). Die Entscheidung über die Schuldfrage ist damit – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – nicht in Rechtskraft erwachsen, sondern hätte ebenso im ordentlichen Verfahren von der belangten Behörde berücksichtigt werden müssen.

IV.2.1. Gemäß § 2 Abs 1 Oö HHG greift die Verpflichtung, das Halten eines Hundes zu melden, nur für Hunde, die älter als zwölf Wochen sind. Die Meldefrist beträgt drei Tage ab Beginn der Haltung eines Hundes, der älter ist als zwölf Wochen. Nur wenn die Meldepflicht aufgrund des Haltens eines Hundes, der älter als zwölf Wochen ist, Anwendung findet, sind der Meldung auch die beiden Nachweise nach § 2 Abs 2 Z 1 (Sachkundenachweis) und Z 2 Oö HHG (Haftpflichtversicherung) beizulegen. Die Verhängung einer Strafe wegen der fehlenden Nachweiserbringung setzt somit voraus, dass überhaupt eine Meldepflicht gem § 2 Abs 1 Oö HHG bestand, der gehaltene Hund bei Anmeldung somit bereits älter als zwölf Wochen war. Mangelt es an der Meldepflicht ist auch die Vorlage der Unterlagen im Sinne des Abs 2 par cit nicht erforderlich. Eine Strafbarkeit wegen Nichtvorlage wäre in einem solchen Fall zu verneinen.

IV.2.2. Beide Strafverfügungen wurden vollumfänglich per Einspruch bekämpft und traten damit außer Kraft (vgl VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094). Der Tatvorwurf im Straferkenntnis wurde allerdings ausschließlich über die Rechtskraft der Strafverfügungen begründet, weitere Ausführungen, aus denen das Alter des Hundes und der damit allfällig einhergehende Beginn der Meldepflicht hervorgehen würden, sind weder dem Straferkenntnis noch den Strafverfügungen zu entnehmen. Der Bf wurde lediglich vorgeworfen, die geforderten Dokumente nicht fristgerecht vorgelegt zu haben, der Bf wurde jedoch im gesamten Verwaltungsstrafverfahren nicht vorgeworfen, dass der Hund bereits älter als zwölf Wochen gewesen wäre und somit überhaupt eine Pflicht zur Vorlage der Dokumente bestanden hätte.

Es ist also weder ersichtlich, ob überhaupt bereits eine Meldepflicht bestanden hat, noch bis zu welchem Zeitpunkt die damit einhergehende Vorlage der Unterlagen zu erfüllen gewesen wäre. Durch den bloßen Vorwurf der nicht fristgerechten Vorlage von Dokumente gem § 2 Abs 2 Oö HHG – zu der die Bf jedoch erst mit dem Erreichen des Alters des Hundes von zwölf Wochen verpflichtet gewesen wäre – ohne damit einhergehendem Vorwurf, dass bereits eine Vorlagepflicht bestanden hat, wurde der Bf eine Tat vorgeworfen, die nicht mit sämtlichen

Tatbestandselementen des § 15 Abs 1 Z 1a iVm § 2 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz in Einklang gebracht werden kann.

IV.2.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Diese Bestimmung erlangt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren über § 38 VwGVG, wonach subsidiär das VStG heranzuziehen ist, Geltung.

Zumal durch den Vorwurf der bloßen nicht fristgerechten Vorlage von Dokumenten, die jedoch erst in Verbindung mit dem – vom Alter des Tieres abhängigen – Eintritt einer Meldepflicht eine Verwaltungsübertretung darstellt, eine Tat vorgeworfen wurde, die nicht mit sämtlichen Tatbestandselementen der vorgeworfenen verletzten Norm in Einklang zu bringen ist, bildet die vorgeworfene Tat keine Verwaltungsübertretung. Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Darüber hinaus enthalten weder die Strafverfügungen noch das angefochtene Straferkenntnis Angaben über die Tatzeit. Gemäß § 44a Z 1 VStG 1991 hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Zur Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat gehört neben der Umschreibung der Tathandlung und der Anführung des Tatortes auch die Angabe der Tatzeit (vgl VwGH 19.3.2014, 2013/09/0030, uHa VwGH 19.6.1990, 89/04/0246; VwGH 8.8.2008, 2006/09/0145 und VwGH 16.6.2000, 96/21/0737).

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses fehlt gänzlich die Angabe der Tatzeit, sodass in zeitlicher Hinsicht in keiner Weise konkretisiert ist, für welches Verhalten die Bf bestraft wurde.
Zumal der Bf im gesamten Strafverfahren die Tatzeit niemals vorgeworfen wurde (und darüber hinaus auch aus dem vorgelegten Akt nicht hervorgeht), liegt keine taugliche Verfolgungshandlung vor, die es dem Landesverwaltungsgericht OÖ erlauben würde, diesen Spruchmangel zu korrigieren.

Da das angefochtene Straferkenntnis mit einem nicht korrigierbaren Spruchmangel gemäß § 44a Z 1 VStG behaftet ist, war der Beschwerde auch aus diesem Grund stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Von der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wurde nicht abgewichen und auch sonst sind keine Anhaltspunkte für eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Rechtsfrage erkennbar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hingewiesen wird zudem darauf, dass – den Ankündigungen der Regierung im Zuge der aktuellen Coronakrise zufolge – vermutlich die Rechtsmittelfrist erst ab dem 1. Mai 2020 zu laufen beginnen wird. Entsprechende gesetzliche Vorschriften haben zum Zeitpunkt dieser Entscheidung jedoch noch nicht bestanden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter